

## **18I - BEHÖRDENAUFLAGEN; BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH EINEM ERSATZPFLICHTIGEN SCHADENSFALL (LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG)**

In Ergänzung zu Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) werden auch die Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall gemäß Art. 1 der AWB daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher oder baubehördlicher Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen, ersetzt. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Die Ersatzleistung je Schadensfall ist mit 10 % der Gebäudeversicherungssumme(n) begrenzt.